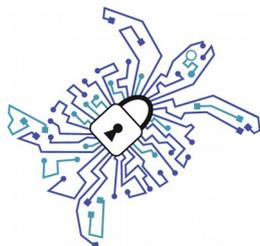


Statuten des Vereins



Foundation for Applied Privacy

Verein zur Förderung der digitalen Privatsphäre vom 15.12.2018

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **”Foundation for Applied Privacy - Verein zur Förderung der digitalen Privatsphäre“**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht zulässig.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §34 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2: Zweck

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privatlebens, ihrer Kommunikation, Schutz ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Verein fördert den Schutz und die Wahrung dieser Rechte im Internet durch den Einsatz von Technik.

Das Internet macht Überwachung durch unterschiedlichste Akteure einfacher, skalierbarer und unsichtbar, es hat aber auch Technologien hervorgebracht die dem Schutz der Privatsphäre im Internet dienen, sogenannte „Privacy Enhancing Technologies“. Dies sind Technologien zur Verbesserung des technischen Datenschutzes und des digitalen Selbstschutzes.

Der Verein setzt sich für den praktischen Einsatz, deren Verbreitung und für die Verbesserung und Erforschung dieser Technologien ein:

- Betrieb kostenlos nutzbarer technischer Infrastruktur zum Schutz der Privatsphäre im Internet für die Öffentlichkeit.
- Förderung von freier Software und Forschung die folgenden Zweck dient:
 - Schutz der Privatsphäre.
 - Sichere Kommunikation.
- Förderung und Erforschung der IT Sicherheit genannter Software.
- Erfahrungsaustausch im praktischen Betrieb und Umgang mit genannter Software.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 bis 4 angeführten Mittel erreicht werden.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Sponsorgelder
 - e) Werbeeinnahmen
- (3) Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich aus, sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Alle Mittel und Leistungen des Vereins dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Alle finanziellen Zuwendungen und Spenden werden auf der Webseite des Vereins spätestens nach 6 Monaten veröffentlicht. Auf Wunsch der SpenderInnen passiert dies anonym.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder werden vom Vorstand in den Verein aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Fördermitglieder.
- (3) **Ordentliche Mitglieder**
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die für die Erreichung der Vereinsziele nötige Fachkompetenzen besitzen und über einen längeren Zeitraum vereinsförderlich gehandelt haben.
 - b) Sie haben Stimm- und Wahlrecht und sind beitragspflichtig. Der Beitrag und die Beitragsmodalitäten ergeben sich aus der jeweiligen Beitragsordnung. Zweimaliger Zahlungsverzug trotz entsprechender Mahnung setzt die Mitgliedschaft bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beiträge außer Kraft.
 - c) Um ordentliches Mitglied zu werden muss eine Person mindestens 4 Monate als unterstützendes Mitglied tätig gewesen sein. Danach benötigt die Person zwei Empfehlungen von ordentlichen Mitgliedern, um einen Vorstandsentscheid über die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied zu erwirken.
 - d) Die Generalversammlung kann ordentliche Mitglieder empfehlen, ohne dass diese 4 Monate als unterstützendes Mitglied tätig waren. Der Vorstand entscheidet auch in diesem Fall über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
 - e) Ordentliche Mitglieder können mit Begründung per Vorstandsentscheid wieder zu unterstützenden Mitgliedern herabgestuft werden. Die Begründung erfolgt gegenüber dem/der Betroffenen.
- (4) **Unterstützende Mitglieder**
 - a) Unterstützende Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein beigetreten sind und durch ihre aktive Mitarbeit unterstützen.
 - b) Unterstützende Mitglieder haben dieselben Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (5) **Fördermitglieder**
 - a) Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen welche dem Verein regelmäßig Spenden zukommen lassen und explizit als Fördermitglieder aufgenommen werden möchten.
 - b) Jede juristische Person wird durch eine natürliche Person vertreten.
- (6) Die Liste der Mitglieder ist nicht öffentlich. Ordentliche Mitglieder sind dem Verein namentlich bekannt, andere Mitglieder können mit Pseudonymen geführt werden.
- (7) Jedes Mitglied muss dem Verein eine gültige E-Mail Adresse bekannt geben.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand einem Monat im Voraus per E-Mail mitgeteilt werden, sofern das Mitglied eine Funktion ausübt.
- (3) Austritte von Mitglieder ohne Funktion können jederzeit erfolgen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht. Der Austritt muss dem Vorstand per E-Mail mitgeteilt werden. Als Austrittstermin gilt der zweite Tag nach Erhalt der E-Mail.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher (per E-Mail) Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung definiert. Diese wird von der Generalversammlung beschlossen.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen (E-Mail) Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail zu übermitteln.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, unterstützende und für Fördermitglieder.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung vom/von der Schriftführer/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und alle anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Ab Eingang des Rücktritts hat der verbleibende Vorstand bzw. die Generalversammlung 2 Monate Zeit einen neuen Vorstand zu bilden. Nach Ablauf dieser 2 monatigen Frist ist der Rücktritt wirksam.
- (11) Für eine Position im Vorstand ist ein einwandfreier Leumund erforderlich.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

§ 13: Rechnungsprüfer

- (1) Die GV wählt zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfer. Ihre Funktionsperiode dauert bis zur nächsten Vorstandswahl. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Falls auf der GV keine Rechnungsprüfer gestellt werden konnten, muss der Vorstand eine externe Rechnungsprüferin oder einen externen Rechnungsprüfer beauftragen.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter per E-Mail namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung wird Vereinsvermögen an ein oder mehrere freie Softwareprojekte im Bereich Privacy Enhancing Technologies, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, gespendet. Die begünstigenden Organisationen werden durch den Vorstand bestimmt.